



Welche Ausgaben dürfen  
nicht als Betriebskosten  
abgezogen werden?

Lesen Sie mehr auf Seite 3

## Wie hoch ist der neue Strafzuschlag bei Selbstanzeigen?

Anfang Oktober wird ein Strafzuschlag bei Selbstanzeigen kommen. Der Ministerrat hat die Neuregelung bereits beschlossen. Der Beschluss im Nationalrat soll im Juli erfolgen.

Der Zuschlag ist gestaffelt von 5 bis 30 %, wenn die Abgabenverkürzung anlässlich einer Betriebsprüfung angezeigt wird.

Abgabenschuld	Strafzuschlag
bis € 33.000,00	5 %
von € 33.001,00 bis € 100.000,00	15 %
von € 100.001,00 bis € 250.000,00	20 %
über € 250.000,00	30 %

Nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Finanzvergehen müssen die Strafzuschläge gezahlt werden. Bei fahrlässig begangenen Fehlern, wie z.B. einem Irrtum beim Buchen, ist kein Strafzuschlag zu entrichten.

Wenn zum ersten Mal eine Selbstanzeige erfolgt, entgeht der Anzeiger damit einem Finanzstrafverfahren – wie bisher. Wurde schon öfter eine Selbstanzeige hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs (ausgenommen Vorauszahlungen) eingereicht, ist eine Selbstanzeige generell ausgeschlossen. Bisher konnte hinsichtlich desselben Abgabenanspruchs mehrmals eine Selbstanzeige eingebracht werden. Damit sie strafbefreiend wirkte, musste eine Abgabenerhöhung von 25 % entrichtet werden.

### Alte Regelung

Auch derzeit führt eine Selbstanzeige nur unter gewissen Voraussetzungen zu einer Straffreiheit. Wenn alle Vorschriften für eine strafbefreiende Selbstanzeige erfüllt sind, müssen nur die hinterzogene Summe und die angefallenen Verzugszinsen bezahlt werden.

### Beratung

Für eine Selbstanzeige benötigt man umfangreiches, fachliches Wissen. Wenn nicht alle formalen Voraussetzungen erfüllt werden, kann auch das Gegenteil bewirkt werden. Es wird ein Vergehen der Behörde offengelegt, für das aber keine strafbefreiende Wirkung entsteht. Vereinbaren Sie daher bitte ein Beratungsgespräch. ■

## SOZIALVERSICHERUNG

### FREIWILLIGE KRANKEN- VERSICHERUNG

Nur für selbständig Erwerbstätige, die weniger als 25 Dienstnehmer beschäftigen, gibt es seit 2013 ein gesetzlich vorgeschriebenes Krankengeld. Wird ein GSVG-Versicherter krank, erhält er ab der 6. Woche bis zur Höchstdauer von 26 Wochen € 28,40 pro Tag (Wert 2014).

### FREIWILLIGE ZUSATZKRANKEN- VERSICHERUNG

Sonst erhalten selbständig Erwerbstätige nur dann ein Krankengeld, wenn sie eine freiwillige Zusatzversicherung abgeschlossen haben. Mit der Versicherung muss vor Vollendung des 60. Geburtstags begonnen werden. Wurde sie davor abgeschlossen, läuft die Versicherung danach auch weiter. Sie gilt nur für den Hauptversicherten – d.h. nicht für Ehepartner oder Angehörige.

### Höhe des Beitrags

Der zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt 2,5 % der vorläufigen Beitragsgrundlage. Der Mindestbeitrag beträgt € 28,58 (Wert 2014). Die Zahlung kann vollständig als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

### Krankengeld

Durch die Zusatzversicherung erhält der selbständig Erwerbstätige ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Die Zahlung erfolgt allerdings maximal für 26 Wochen (bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit).

Die Leistung kann erstmals sechs Monate nach Beginn der Zusatzversicherung in Anspruch genommen werden (ausgenommen: Arbeitsunfälle). Das tägliche Krankengeld beträgt mindestens € 28,40. Es fällt unter die betrieblichen Einkünfte und muss somit versteuert werden.

### Bestätigung

Die Arbeitsunfähigkeit muss innerhalb von sieben Tagen bei der Landesstelle der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden. Wenn die Krankheit länger dauert, müssen Sie alle 14 Tage von Ihrem Arzt eine Bestätigung einholen und diese innerhalb von sieben Tagen weiterleiten.

## Gewinnermittlung durch Pauschalierung



### Wie erfolgt die Gewinnermittlung mittels Basispauschalierung?

Bei der Basispauschalierung werden die Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vom Umsatz ermittelt.

Gewerbetreibende und selbständig Erwerbstätige (nicht Land- und Forstwirte) können diese anwenden, wenn die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres nicht mehr als € 220.000,00 betragen haben.

Der Durchschnittssatz beträgt grundsätzlich 12 % (höchstens € 26.400,00 vom Umsatz); er reduziert sich auf 6 % (höchstens € 13.200,00) bei folgenden Einkünften bzw. Tätigkeiten:

- kaufmännische oder technische Beratung (gleichgültig, ob freiberuflich oder gewerblich)
- wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit beziehen oder vermögensverwaltende Tätigkeiten ausüben
- schriftstellerische, vortragende, wissenschaftliche, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

Neben dem Pauschale dürfen nur noch bestimmte Ausgaben angesetzt werden. Das sind Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die zur Weiterveräußerung angeschafft werden, Löhne und Fremdlöhne (soweit sie unmittelbar für Leistungen gezahlt werden, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden), Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu Versorgungs- und Unter-

stützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

### Neue Pauschalierungsverordnung für Land- und Forstwirte ab 2015

Für einige Branchen gibt es bestimmte Branchenpauschalierungen. Für Land- und Forstwirte ändern sich die Vorschriften zur Pauschalierung mit 1.1.2015.

Bei der Vollpauschalierung erfolgt die Gewinnermittlung nun mit 42 % (bisher: 39 %) vom maßgeblichen Einheitswert. Sie ist bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 (bisher: € 100.000,00) möglich. Neu sind auch die weiteren Voraussetzungen:

- die landwirtschaftliche Nutzfläche darf max. 60 Hektar betragen und
- max. 120 Vieheinheiten dürfen tatsächlich erzeugt oder gehalten werden (wird vorübergehend der Wert überschritten, kann auf Antrag die Vollpauschalierung weitergeführt werden)

Eine Teilpauschalierung ist möglich, wenn der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert über € 75.000,00 aber maximal bei € 130.000,00 liegt (bisher: mehr als € 100.000,00, jedoch höchstens € 150.000,00) oder

- die restlichen der oben genannten Voraussetzungen überschritten werden oder
- die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption ausgeübt wird.

Gewinnermittlung in der Landwirtschaft: Einnahmen minus 70 % bzw. 80 % Ausgabenpauschale bei Veredelungstätigkeit in der Tierhaltung (bisher immer 70 %).

## Welche Ausgaben sind nicht abzugsfähig?

Nicht alle Ausgaben mindern den Gewinn des Unternehmens – manche dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das betrifft vor allem Gegenstände, die auch privat genutzt werden können bzw. Aufwendungen, die auch im Privatleben Vorteile bringen. Dazu zählen z.B. Aufwendungen für Autos, Liegenschaften, Reisen, Repräsentationsaufwendungen, aber auch Gehälter für Angehörige. In diesem Zusammenhang wird im Zuge einer Betriebsprüfung vom Finanzamt genau geprüft, ob die Ausgaben Betriebsausgaben darstellen oder nicht. Wir haben einige Ausgaben, für die es besondere Vorschriften gibt, in einem kurzen Überblick zusammengefasst.

### Bewirtungskosten, Geschäfts- bzw. Arbeitssessen

Bei Bewirtungskosten kann keine allgemeine Aussage über die Abzugsfähigkeit getroffen werden – vielmehr ist zwischen drei Fällen zu unterscheiden:

- **zur Gänze abzugsfähig**  
z.B. Verpflegungskosten anlässlich einer Schulung
- **50 %iges Abzugsverbot**  
z.B. Bewirtung im Zusammenhang mit einem konkret angestrebten Geschäftsabschluss
- **zur Gänze nicht abzugsfähig**  
darunter fallen beispielsweise Geburtstagsfeiern, Hochzeitsessen oder Ballbesuche. Auch Geburtstagsgeschenke an Geschäftsfreunde dürfen nicht abgezogen werden.

### Pkw, Sport- und Luxusboote, Antiquitäten, Jagden

Aufwendungen sind in diesen Fällen nur bis zu einer gewissen Höhe abzugsfähig. Es muss eine Angemessenheitsprüfung dem Grunde und der Höhe nach erfolgen. Die Kosten, die eine „Normalausstattung“ übersteigen, sind nicht abzugsfähig.

Bei einem Pkw sind z.B. Anschaffungskosten in Höhe von € 40.000,00 angemessen. Liegen die Kosten darüber, muss eine sogenannte Luxustangente berechnet werden. Um diese sind dann die Aufwendungen, wie z.B. die Abschreibung, zu kürzen.

### Gehaltszahlungen

Damit die Gehälter von nahen Angehörigen als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, müssen die Dienstverhältnisse nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben und auch mit Fremden in dieser Form abgeschlossen werden (d.h. ein schriftlicher Vertrag mit den genauen Arbeitszeiten, Anwesenheitspflichten, fixe Arbeitsbereiche usw.). Seit 1.3.2014 sind auch Gehälter über € 500.000,00 pro Person und Jahr nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Auch die anteiligen Lohnnebenkosten, die diesen Betrag übersteigen, dürfen nicht abgezogen werden. ■



## IN WELCHEM FALL SIND DIE KOSTEN FÜR EIN ARBEITZZIMMER ABSETZBAR?

Die Kosten für ein im Wohnungsverband liegendes Arbeitszimmer sind nur dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn das Zimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Weiters muss für diese berufliche bzw. betriebliche Tätigkeit ein Arbeitszimmer notwendig und entsprechend eingerichtet sein.

### KOSTEN MÜSSEN NICHT AUFGETEILT WERDEN

Aus einer neueren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

geht hervor, dass die Kosten bei zwei unterschiedlichen Tätigkeiten nicht aufgeteilt werden müssen. Auch dann nicht, wenn für die eine Tätigkeit an sich keine Kosten für ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden dürfen.

Im konkreten Fall ist ein Universitätsprofessor auch als Komponist tätig. Als Universitätsprofessor ist kein Arbeitszimmer absetzbar. Nur für die selbständige Komponistentätigkeit dürfen die Kosten abgesetzt werden. Allerdings ist es nicht glaubwürdig, dass der Steuerpflichtige das Zimmer nicht

für seine Tätigkeit als Professor nutzt. Die Behörde wollte daher die Kosten im Verhältnis der Einnahmen aufteilen – in einen abzugsfähigen Teil für die Arbeit als Komponist und in einen nicht abzugsfähigen Teil für die Arbeit als Universitätsprofessor.

Der VwGH sah für die Kürzung keine Veranlassung, da für die Tätigkeit als Komponist ein Arbeitszimmer notwendig ist. Auch, wenn das Zimmer für andere Tätigkeiten genutzt wird, sind die Aufwendungen bei der Tätigkeit als Komponist voll abzugsfähig.

## NEU: Mini-One-Stop Shop



Ab 1.1.2015 kommt eine Neureglung für Telekommunikations- bzw. Rundfunk- und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen. Wenn sie an Privatpersonen innerhalb der EU erbracht werden, führt dies zu einer Steuerpflicht im Wohnsitzstaat. Der leistende Unternehmer muss daher die ausländischen Steuerbeträge an die jeweiligen Finanzverwaltungen abführen.

Um die neue Rechtslage für Unternehmer zu vereinfachen, ist die Umsatzsteuererklärung auf einem eigenen Webportal (dem sogenannten Mini-One-Stop Shop) zu machen. Es sind alle Umsätze und die darauf entfallende Steuer für jeden einzelnen Empfängerstaat anzugeben.

Ab Oktober sollen sich betroffene Unternehmer bei dem System anmelden können. Die neuen Erklärungen werden für alle Umsätze, die nach dem 31.12.2014 durchgeführt werden, gelten.

### Welche Dienstleistungen betrifft die Neuregelung?

Auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen sind solche, die über das Internet oder ein anderes elektronisches Netz erbracht werden und deren Erbringung in hohem Ausmaß auf Informationstechnologie basiert (die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert).

Zu den Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen zählen:

- Übertragung, Ausstrahlung oder Empfang von Bild- und Tonsignalen oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk oder sonstige elektronmagnetische Medien sowie
- die Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, Ausstrahlung oder zum Empfang
- die Verbreitung von Rundfunk- und Fernsehprogramme über Kabel, Antenne oder Satellit

Stand: 12.06.2014

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### WAS BRINGT IHR PRODUKT DEN KUNDEN?

Das wesentlichste Entscheidungskriterium für einen Kauf ist im Regelfall die Frage: Was bringt mir das Produkt?

Verkäufer neigen häufig dazu, vor allem über die Eigenschaften und die Vorteile des Produkts zu sprechen. Stattdessen sollte der Nutzen für den Kunden klar im Vordergrund stehen. Erwähnen Sie gezielt eine besondere Eigenschaft Ihres Produktes und erzählen Sie Ihrem Kunden konkret, welchen Vorteil er dadurch hat.

Egal, ob Unternehmer oder Endverbraucher – beide wollen emotional angesprochen werden. Allerdings sind sehr wohl andere Faktoren für den Kauf ausschlaggebend.

Ist der mögliche Kunde Unternehmer, so will er z.B. folgende Fragen beantwortet haben:

- Wird mein Unternehmen durch das Produkt wettbewerbsfähiger?
- Arbeiten meine Mitarbeiter dadurch produktiver, effizienter, Zeit sparender?
- Welche Probleme löst das Produkt oder wird das unternehmerische Risiko vermindert?
- Welche Kosten kommen nach dem Kauf auf das Unternehmen zu?

Kunden, die keine Unternehmer sind, interessiert z.B.:

- Welchen Nutzen- bzw. Unterhaltungswert hat das Produkt?
- Steht der Preis dazu in einem vernünftigen Verhältnis?
- Wird mein Leben dadurch einfacher?
- Sind Produktion und Handel fair und ökologisch?

## STEUERTERMINE | JULI 2014

### Fälligkeitsdatum 15. Juli 2014

USt, NoVA, WerbeAbg	<b>für Mai</b>
L, DB, DZ, GKK, KommSt	<b>für Juni</b>

### VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Mai 2014	1,8	110,0	120,5
April 2014	1,7	109,7	120,1
März 2014	1,7	109,6	120,0

IMPRESSUM